

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grasellenbach

- Ersetzungssatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), sowie der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grasellenbach vom 30. Juni 1973 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 21. Juni 2011 folgende **Ersetzungssatzung** beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Grasellenbach vom 30.06.1973 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 - a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
 - c) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat (das sind u. a. die Erbin oder der Erbe, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie).
 - d) sich gegenüber der Gemeinde Grasellenbach zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - e) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.
- (4) Die Erhebung und Höhe von Auslagen richtet sich nach der gemeindliche Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Allgemein

- (1) Die Gebühren für Bestattungen auf den Grasellenbacher Friedhöfen setzen sich aus den folgenden Teilgebühren zusammen:
 - a) Bestattungs- und Beisetzungsgebühr (§ 6)
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)
 - c) Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten (§ 8)
- (2) Weitere Gebühren können nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Gebührenordnung erhoben werden.
- (3) Bei der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren werden pauschal 50 % der entsprechenden Gesamtgebühr erhoben.
- (4) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen auf einem der Grasellenbacher Friedhöfe werden:
 - a) für Erdbestattungen **600,00 €** je Bestattung
 - b) für Aschenbeisetzungen in einer Urnenwahlgrabstätte **150,00 €** je Beisetzung

- c) für Aschenbeisetzungen in einem anonymen Urnenfeld **150,00 €** je Beisetzung
 - d) für Aschenbeisetzungen in einer Urnenwand **150,00 €** je Beisetzung erhoben.
- (2) In der Bestattungs- und Beisetzungsgebühr enthalten ist das Öffnen und Schließen des Grabes oder einer Urnenkammer, die Nutzung der Trauerhalle, das Ausstellen einer Graburkunde, das Aufbewahren einer Aschurne, Genehmigung zur Erstellung von Grabmalen.

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung, die Unterhaltung, sowie die Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen während der 30 jährigen Ruhefrist wird je Erdestattung eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **1.000,00 €** erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung, die Unterhaltung, sowie die Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen während der 15 jährigen bzw. 30 jährigen Ruhefrist werden je Aschenbeisetzung folgende Friedhofsunterhaltungsgebühren fällig:

Friedhofsunterhaltungsgebühr bei:	<u>15 Jahre Ruhefrist</u>	<u>30 Jahre Ruhefrist</u>
a) in einem Urnenwahlgrab:	300,00 €	600,00 €
b) in einem anonymen Urnenfeld:	175,00 €	350,00 €
c) in einer Urnenwand	-----	900,00 €

Eine Ruhefrist von 15 Jahren ist für eine Aschenbeisetzung in einer Urnenwand nicht vorgesehen.

- (3) In der Friedhofsunterhaltungsgebühr enthalten ist für die Nutzungszeit von 15 bzw. 30 Jahren die Bereitstellung, Pflege und Instandhaltung der Infrastruktur (Anlagen, Wege, Entnahme von Wasser, Entsorgung der Friedhofsabfälle, usw.).

§ 8 Gebühr Nutzungsrecht Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden unabhängig von der Bestattungsform je Grabstelle und Jahr **5,00 €** erhoben. Die Gebühr wird für die erworbene Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 9 sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für sonstige Leistungen (z.B. Umbettung etc.) werden aufwandsbezogen mit **50,00 €** je Stunde und Mitarbeiter berechnet.

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsfrist durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelgrab	165,00 €
b)	Doppelgrab	275,00 €
c)	für jede weitere Grabstelle	165,00 €
d)	Kindergrab	150,00 €
e)	Wahlurnengrab	150,00 €
f)	anonymes Urnengrab	0,00 €
g)	Urne in einer Urnenwand	150,00 €

Für besonderen Aufwand bei der Räumung eines Grabes (z.B. Betonfundament, übergroßer Grabstein oder übergroße Einfassung etc.) werden weitere **50,00 €** erhoben

(3) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle, sowie der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Benutzung der Friedhofshalle bis zu 3 Tagen, einschließlich der Benutzung der Kühlzelle bei anschließender Beisetzung	120,00 €
b)	Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Benutzung der Kühlzelle ab dem 4. Tag, pro Tag	100,00 €
c)	Benutzung der Friedhofshalle bei anschließender Überführung	100,00 €
d)	Benutzung der Kühlzelle einschließlich der Friedhofshalle durch andere Gemeinden ab dem 1. Tag, pro Tag	120,00 €
e)	Benutzung des Notsarges pro Tag	35,00 €
f)	Reinigungsgebühr für den Notsarg	60,00 €
g)	Sargträger pro Beerdigung, sofern nicht durch den Bestattungsunternehmer gestellt	120,00 €